

# Die militärische Portofreiheit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **23 (1950)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516967>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die militärische Portofreiheit

Am 15. August 1939 hat der Bundesrat eine Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. den Postverkehr, die sog. **Postordnung**, erlassen, die am 1. Oktober 1939 in Kraft getreten ist und jene vom 8. Juni 1925 ersetzte. Ein besonderer Artikel 124 dieser Postordnung regelt die Portofreiheit der Wehrmänner in und ausser Dienst. Dieser Artikel 124 ist nun durch einen neuen Bundesratsbeschluss vom 10. Januar 1950 abgeändert worden.

Wie wir einer Instruktion der Generaldirektion der PTT entnehmen, besteht die wichtigste Neuerung darin, dass die militärischen Kommando- und Dienststellen mit Bezug auf die Portofreiheit den Amtsstellen gleichgestellt werden. Darnach können Behörden und Amtsstellen der Gemeinden in Zukunft mit militärischen Kommando- und Dienststellen in Amtssachen stets portofrei korrespondieren, gleichgültig, ob die Kommando- und Dienststellen im Dienst oder ausser Dienst sind.

Andererseits ist die Portofreiheit der militärischen Kommando- und Dienststellen auf ausgehende militärische Sendungen beschränkt. Für nicht militärdienstliche Sendungen, d.h. für solche, die nicht im ausschliesslichen Interesse des Dienstes erfolgen, kommt den Kommando- und Dienststellen auch im Dienst keine Portofreiheit zu. Sendungen betr. Veranstaltungen geselligen Charakters, Verlosungen, Sammlungen, Gedenkblätter, Medaillen, Kompagniezeitungen usw. sind daher taxpflichtig, sofern sie nicht an Wehrmänner im Dienst gerichtet sind.

Sendungen an Kommando- und Dienststellen, auch wenn diese im Dienst sind, müssen frankiert sein, sofern nicht der Absender selber Portofreiheit geniesst. Da solche Sendungen schon bisher bis auf einen kleinen, praktisch kaum in Betracht fallenden Teil taxpflichtig waren, bringt hier die Neuregelung im Grunde genommen nichts anderes, als die ausdrückliche Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, womit klare und eindeutige Verhältnisse geschaffen werden.

Die Portofreiheit der Wehrmänner erfährt insofern eine Änderung, als künftig auch Anmeldungen beim Sektionschef portofrei zugelassen sind. Sonst bleibt materiell alles wie bisher.

Der Beschluss ist am 17. Januar 1950 in Kraft getreten.

## Neue Richtpreise

Das Eidg. Oberkriegskommissariat hat für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage ausserhalb der Waffenplätze folgende Richtpreise aufgestellt, die für die Monate Januar, Februar und März 1950 gültig sind:

**Brot:** 3—4 Rp. per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailverkaufspreis je nach Dauer und Umfang der Lieferungen.

**Fleisch:** bis Fr. 3.75 per kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kategorie II C (höchstens 20 % Knochen).